

Liestal, 7. März 2023 /VGD

Stellungnahme

Vorstoss	2023/67
Postulat	von Christina Jeanneret-Gris
Titel:	Zahlstellenregister Nummer nur einmal pro Arzt vergeben
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

Begründung

Die Fachgebiete mit einer Obergrenze werden in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleichermassen für die Gemeinsame Gesundheitsregion (GGR) ermittelt. Die Ermittlung erfolgt nach Kopffzahlen anhand der für den GGR vergebenen ZSR- und K-Nummern¹ für den praxisambulanten Bereich, im Abgleich mit der in der «Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» (VEZL, alt-rechtlich [SR 832.103](#)) vorgegebenen Höchstzahl.

Sollten Ärztinnen und Ärzte über eine ZSR-Nummer oder K-Nummer ausserhalb der GGR verfügen, so ist das für die Ermittlung der Fachgebiete mit Obergrenze für die GGR nicht relevant. Gleiches gilt für die Neuvergabe von ZSR- oder K-Nummern im Kanton Basel-Landschaft für Fachgebiete mit Obergrenze: Eine Neuvergabe erfolgt in der Regel nur, wenn eine Zulassung resp. Berechtigung zur Abrechnung zulasten der OKP im Kanton BL im jeweiligen beschränkten Fachgebiet erlischt. Dem Umstand der im Rahmen dieser Kopffzahlen unterschiedlich geleisteten Stellenprozente, nimmt sich die Umstellung auf das neue Bundesrecht an.

Mit der Umstellung der ambulanten Zulassungsbeschränkung von der Übergangsbestimmung nach Artikel 9, Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich (Höchstzahlenverordnung, [SR 832.107](#)) auf das neue Bundesrecht nach Höchstzahlenverordnung, wird auch das System der Ermittlung der Fachgebiete mit Zulassungsbeschränkung auf Vollzeitäquivalente (VZÄ) umgestellt. Die Datengrundlage für die GGR wird derzeit in enger Zusammenarbeit mit der Ärztesgesellschaft BL, der MedGes BS sowie der Vereinigung der Nordwestschweizer Spitäler (VNS) gelegt. Auf Grundlage dieser abgestimmten Datengrundlage wird zukünftig die Zulassungssteuerung nicht mehr über die ZSR- und K-Nummern, sondern über den hinterlegten Beschäftigungsumfang erfolgen. Eine ausserkantonale ZSR- oder K-Nummer hat keine Auswirkungen auf die Obergrenze in der GGR, es wird allein auf die Stellenprozente in der GGR abgestellt.

Darüber hinaus erarbeitet der Kanton Basel-Landschaft – in enger Abstimmung mit der Ärztesgesellschaft, dem VNS und weiteren Kantonen – eine eGov-Plattform auf welcher die Ärztinnen und Ärzte mit einer Selbstauskunft ihren Beschäftigungsumfang voraussichtlich ab Frühjahr 2024 erfassen.

¹ *Zahlstellenregister-Nummer*: ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. ZSR-Nummern werden jenem

Es besteht somit keine Notwendigkeit die Vergabe der ZSR-Nummern im Rahmen der Zulassungssteuerung zu regulieren. Der Regierungsrat beantragt daher die Entgegennahme des Vorstosses bei gleichzeitiger Abschreibung.

Kanton zugeordnet, in welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen in mehreren Kantonen erbracht, ist für jeden dieser Kantone eine separate ZSR-Nummer zu beantragen.

Kontrollnummer: Die K-Nummer wird an Leistungserbringer erteilt, die in einem Angestelltenverhältnis Leistungen zu Lasten der Krankenversicherungen erbringen. Selbständig tätige, natürliche oder juristische Personen (Organisationen) benötigen hingegen eine ZSR-Nummer.